

Nr. 6707.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r ,

Beisitzer:

Willy S o h ü l l e r -Berlin,
Paul Oskar H e k e r -Berlin,
Dr. Heinz D ä h n h a r d t -Berlin,
Georg C l a s e n -Hamburg.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma
Universum-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot des
Bildstreifens :

„ Amor an der Leine “

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien :

für Beschwerdeführerin : Rechtsanwalt Dr. H o f f -
m a n n - B u r g e s und K. von M o n b a r t .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
bisher zweimal zugelassen worden ist (am 16. und 27. Mai
1933-Nr. 33791 und 33846 -).

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Sachwalter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin
vom 27. Mai 1933 Nr. 33846 - wird dahin abge-
ändert:

Folgende

Folgende Teile sind verboten :

1) der Haupttitel : „ Amor an der Leine „,

2) in Akt I Titel 97 bis 100 und 103 bis 106:

97: „ Aber-aber---? „Darf ich Ihnen einen Cognac anbieten ? “

98: „Danke zu liebemwüdig. Ich- eh- darf vor'm Essen keinen Alkohol trinken. Das hat mir der Arzt verboten, ich werde sonst zu dick.“

99: „ Aber, das macht doch garnichts.“

100: „ Wirklich ? “

103: „ Na, weisst Du Storch, was Du uns alles ins Haus schleppst .“

104: „ Wie kann ich Sie nur belohnen. Ich möchte Ihnen so gern meine Dankbarkeit zeigen.“

105: „ Bitte sehr --- stehe gern zur Verfügung.“

106: „ Sie dürfen sich etwas wünschen- - .“

sowie die zugehörige Bildfolge vom Besuch des Konsuls bei Lu Tiemann.

Länge : 8,50 m

3) In Akt II Titel 41 bis 53:

41: „ Ja, ich bin nämlich beim Zahnarzt gewesen. Ich hab' mich etwas verspätet.“

42: Ach, Moment mal, Herr Konsul.“

43: „ Was ist denn los ? “

44: „ Herr Konsul haben da etwas Puder- - “

45: „ Wo? “

46: „ - - auf dem Mantel.“

47: „ Ach Gott, das- das ist- eh- Zahnpulver- das ist eh- vom Zahnarzt, der hat das da so raufgepudert. Ja.“

48: „ Herr Konsul sollten sich nicht im Mantel die Zähne putzen.“

49: „ Wieso nicht ? ”

50: „ Auf dem dunklen Stoff sieht man das immer gleich .”

51: „ Ach nu quasseln Sie nicht so viel. Machen Sie ein bisschen schnell, ja ? ”

52: „ Hat's weh getan ? ”

53: „ Was ? Ach so, nein - eh- nein- er hat's - eh- mit örtlicher mit ör- mit - eh- ört - licher Betäubung hat er's gemacht .”

und die zugehörige Bildfolge, die zeigt, wie der Portier den Konsul vom Puder befreit.

Länge : 15,40 m

ferner die Titel 79 bis 81:

79: „ Darf ich Ihnen einen Cognac anbieten. ”

80: „ Danke, ich trinke nicht. ”

81: „ Aber, nehmen Sie doch wenigstens Platz! Hier auf der Couch .”

und die zugehörige Bildfolge aus dem Gespräch zwischen dem Geheimrat und Lu.

Länge : 3 m.

In Akt IV Titel 29 :

„ Ja, das kenne ich. Ich weiss. Immer derselbe Text. Fabelhaft organisiert. Aber nun wollen wir reingehen ins Zimmer, ja? Ihr Dienstmädchen gefällt mir nicht. Also Ida oder Josephine - is ja Murseht - bringen Sie mal den Cognac rein. Puppele, komm, komm, komm. ”

In Akt VII Titel 35:

„ Marie, bringen Sie doch mal den Hund herunter. Nollen doch mal sehen, ob er nichts verlernt hat. ”

In Akt VIII Titel 4 : „ Psst, Ist ja nicht - Ist ja'n Irrtum. Hier- ist je einer von der Eisenbahn .”

und

und die zugehörige Bildfolge, wie Lu den Eisenbahnschaffner begrüsst und das Mädchen ihr durch Winken zu verstehen gibt, dass es kein Gast ist.

Länge : 3,50 m

ferner die Sprechtitel 15 bis 17 :

15: „ Was? Nein? Wollen Sie 'n Cognac trinken? „

16: „ Cognac ? „

17: „ Ich hab' garnicht gewusst, dass der Hund mir so eine angenehme Bekanntschaft vermitteln würde.“

II. Im übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

IV. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Mai 1933-Nr. 33791 - tritt ausser Kraft.

I a t b e s t a n d .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt :

Lu Tiemann, nach Angabe des Vorspanns und nach dem Inhalt des Gesprächs zweier Hausangestellten im II. Akt, Titel 99, Porträtphotographin, besitzt einen Drahthaarterrier „ Storch „, der ihr dadurch Bekanntschaften vermittelt, dass er in wartende Herrenfahrerautos springt und am Halsband die Aufschrift : „ Ich heisse Storch bei Lu Tiemann, Regentenstrasse 17 - Akt I Titel 79- trägt.

Alle Herren, die auf diesen Trick hereinfliegen, der
Konsul,

Konsul, der Geheimrat und ein Unbekannter, „der seinen Schirm hat stehen lassen“ - Akt II, Titel 86 - werden auf folgende Weise empfangen: „Wie kannst Du Dein Frauchen so erschrecken. Die ganze Nacht habe ich nicht geschlafen. Ich weiss ja gar nicht, wie ich Ihnen danken soll.“ „Darf ich Ihnen einen Cognac anbieten?“ „Nehmen Sie doch Platz. Hier auf der Couch.“

Dadurch, dass Storch entläuft und seinen „Beruf“ ohne Halsband ausübt, fällt er in die Hände von Lili Schrader, die bei der Witwe Rohleder wohnt, deren Bruder Portier bei dem besten Kunden Lu's, dem Konsul, ist. Ohne die sonderbaren Eigenschaften ihres Findlings zu wissen, versteht auch Lili sein Halsband mit ihrer Anschrift, sodass Storch die Herren, ohne dass Lili dies ahnt oder gar will, jetzt zu Lili führt. Auf diese Weise kommt auch der Konsul zu ihr, wird jedoch von ihr aus der Wohnung herausgeprügelt, als er zärtlich werden will - Akt IV -. Der Bruder ihrer Wirtin sucht Lili eine Stellung durch Vermittlung des Konsuls zu verschaffen, der Lili, gekränkt durch die Abweisung, jedoch nicht annimmt. Dafür engagiert sie der Geheimrat, dessen Neffen Lili liebt. Durch die Erzählung des Neffen, dass er Lili durch einen kleinen Hund kennen gelernt habe, glaubt der Geheimrat, dass sein Neffe auf den Trick Lu Tiemanns hereingefallen ist und bietet Lu eine Abstandssumme von

3000 Mark an, wenn sie den Neffen wieder freigibt.

Durch eine Geschäftsreise des Geheimrats und seiner Sekretärin Lili und des Konsuls einerseits, sowie einer Vergnügungsreise Lu's und des Neffen Herbert nach Lugano andererseits, klären sich die Missverständnisse auf, Lu wird als die eigentliche Besitzerin von Storch festgestellt, der Konsul bittet Lili um Entschuldigung und Herbert und Lili finden sich.

II. Die Filmprüfstelle Berlin hat dem Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen, zugelassen, mit Ausnahme der folgenden Bildfolgen :

- 1) aller Bildfolgen, die in der Wohnung der „Lu Hemann“ spielen.
- 2) Im IV. Akt die Bildfolgen, in denen „der Konsul“ den Hund in die Wohnung der „Lili Schrader“ zurückbringt (Dialog Konsul - Witwe Rohleder- Schrader).
- 3) Im V. Akt in der Unterhaltung des Geheimrats mit dem Neffen :
Titel 100 : „ Na, diese- diese- diese Dame

benutzt

benutzt den Hund mit dem originellen Halsband doch nur dazu, um Bekanntschaften mit Kavalieren zu machen."

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

Mit dem Vorderurteil ist die Oberprüfstelle der Auffassung, dass der Darstellung von Lu Tiemann in dem vorliegenden Bildstreifen eine entsittlichende Wirkung innewohnt. Diese Frau lebt, wie die Prüfstelle zutreffend festgestellt hat, von Herrenbekanntschaften. Sie sucht sich hierfür aber nicht die Männer, von denen sie lebt, aus, sondern lässt - und das ist das besonders Schimpfliche, Gemeine und Widerwärtige an dieser Frau - sich die Männer, die sie zum Cognac einlädt und auf die Couch bittet und denen sie sich hingibt, w a h l l o s durch ihren auf den Mann dressierten Hund und Kuppler „Storch“ zuführen. Diese Grundhandlung würde ein Verbot des Bildstreifens aus dem gesetzlichen Verbotgrund der entsittlichenden Wirkung rechtfertigen, wenn nicht eine Reihe von Momenten gegeben wäre, die diese Wirkung, zumal die Vorführung des Bildstreifens auf Erwachsene beschränkt bleibt, aufzuheben oder zu mildern geeignet sind. In erster Linie ist ein solches Moment darin zu erblicken, dass der verworfenen Lu Tiemann die gerade und anständige Lili Schrader gegenübergestellt wird, die über die „Angewohnheiten“

heiten" des ihr zugelaufenen Hundes der Lu entsetzt ist und dem Konsul, als er auf seinem Schein besteht und zu ihr zärtlich werden will, mit einer Ohrfeige heimzahlt und ihn herauswirft (Akt IV).

Eine entsittlichende Wirkung wird nach Ansicht der Oberprüfstelle ferner dadurch ausgeschlossen, dass die ganze Lustspielhandlung viel zu unwahrscheinlich und un-nachahmbar ist, als dass sie das Gemüt der erwachsenen Beschauer nachteilig beeindrucken könnte. Es kommt hinzu, dass der Hauptträger der leichten Handlung ein Hund ist, dessen Dressur Heiterkeit erweckt und die Hauptaufmerksamkeit des Beschauers auf sein Tun hinlenkt, sodass das Milieu Lu's in den Rahmen des Hintergrundes zurücktritt. Dass der verwerfliche Trick, Männer durch einen Hund in dieser Form anzulocken, praktisch nicht verwirklicht werden kann, sei nur der Vollständigkeit halber erwähnt. Schliesslich gelingt der Trick Lu's ja auch nur in zwei Fällen, beim Konsul und dem Besucher, „ der gestern seinen Schirm hier hat stehen lassen " (Akt II, Titel 85) und dessen Erscheinen dazu Veranlassung gibt, dass das dritte Opfer, der Geheimrat, Lu sofort entlarvt. Endlich ist als milderndes Moment zu berücksichtigen, dass der Trick Lu's nur der Anlass für die Lustspiel- und Liebes-handlung ist, die auf der Verwechslung der austauschbaren Halsbänder Storch's aufgebaut ist.

Hiernach kam ein Gesamtverbot des Bildstreifens nicht in Frage. Auf Grund von § 1 Abs. 3 des Lichtspielge-
setzes

setzes sind alle Bildfolgen verboten worden, die das Gewerbe Lu Tiemanns als besonders eindeutig und sich als Tricks kennzeichnen, um Männer in der geschilderten Situation schnell für sich zu gewinnen. Das gilt von allen Bildfolgen und den dazugehörigen Sprechtiteln des I, II und VIII. Aktes, die das stereotype Anbieten von Cognac und der Couch enthalten und damit eindeutig auf einen unsittlichen Verkehr Lu's hinweisen. Dasselbe gilt von der Bildfolge im II. Akt, in der der Portier den Konsul vom Puder säubert und der die Eindeutigkeit der Beziehungen zu Lu auf Grund seines ersten Besuches erkennen lässt. Aus dem gleichen Grunde sind die im Urteilstenor ferner aufgeführten Sprechtitel 29 in Akt IV und 35 in Akt VII, sowie der Haupttitel des Bildstreifens verboten worden, weil sie dem Bildstreifen eine Note geben in der Richtung, dass hier ein Tier zur Anbahnung eines unsittlichen Liebesverkehrs als Kuppler verwendet wird.

Bei Anwendung der §§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 2, 13, 16 des Lichtspielgesetzes und 5 der Gebührenordnung dazu, war, wie geschehen, zu erkennen.

Beglaubigt:

Fischer

Regierungsoberinspektor.

Pfeifer

